

UKRAINISCHE STAATSBÜRGER IN DEUTSCHLAND

EINREISE – AUFENTHALT – ARBEIT



Einreise nach Deutschland

Die Einreise von ukrainischen Staatsbürgern, aber auch von anderen Staatsangehörigen, die in der Ukraine wohnhaft waren, **ist visumfrei möglich**. Das Innenministerium erließ eine Verordnung, wonach vom Krieg Betroffene bei der Einreise **bis zum 23. Mai 2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind**.

Aufenthaltstitel

Die Ausländerbehörden erteilen einen **Aufenthaltstitel, zunächst befristet für ein Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit**.

Beschäftigungserlaubnis

Der Aufenthaltstitel enthält auch die „**Berechtigung zur Aufnahme einer nichtselbstständigen Tätigkeit**“, die für alle Arten der Beschäftigung gilt.

Hinweis! Es sollte bereits bei Beantragung darauf hingewirkt werden, dass eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis im Aufenthaltstitel erteilt wird.

Für **Fachkräfte, die in ihren qualifizierten Beruf tätig werden wollen**, ist es wichtig, dass ihre Hochschulausbildung oder qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland anerkannt wird. Das betrifft vor allem die sog. **reglementierten Berufe**, insbesondere im medizinischen Bereich, also Gesundheits- und Pflegefachkräfte, Ärzte), aber auch Lehrer und Rechtsanwälte. Es gilt auch für bestimmte **Meisterberufe**, wenn der Einwanderer eine selbständige Tätigkeit anstrebt.

Ukrainische Staatsbürger, die in einem reglementierten Beruf arbeiten möchten, brauchen eine **Anerkennung ihres ausländischen Abschlusses** für die Berufsausübung. Dafür wurde **in jedem Bundesland eine Zentrale Behörde für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen** eingerichtet, die in einem sog. **Defizitbescheid** die Lücken der ausländischen Qualifikation im Vergleich zur deutschen Ausbildung feststellt. Dieses Defizit muss durch praktische Tätigkeit und theoretische Weiterbildung beim Arbeitgeber geschlossen und der Behörde nachgewiesen werden, die dies in einem entsprechenden **Bescheid als gleichwertig anerkennt**.

Wichtig sind ausreichende **Deutschkenntnisse**, mindestens auf dem Niveau A2 (Goethe-Institut, telc, etc.). Für medizinische Berufe müssen aber z.B. Kenntnisse mindestens Niveau B2 verlangt werden, für manche medizinische Berufe noch höher.

Bei den **nicht-reglementierten Berufen** kann der Ausgleich der Defizite im Rahmen der Beschäftigung als Fachkraft erreicht werden. Während der Nachqualifizierung dürfen die Fachkräfte eine von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung von bis zu 10 Stunden pro Woche ausüben. Steht diese Beschäftigung im Zusammenhang mit dem anzuerkennenden Beruf, kann sie auch ohne zeitliche Beschränkung ausgeübt werden.

Hinweis! Viele Qualifikationsmaßnahmen werden von der Agentur für Arbeit finanziell gefördert.

Kontakt

Dr. Ulrich Teich

**Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB**
Jägerhofstraße 29
40479 Düsseldorf
+49 211 60 10 13-10
ulrich.teich@schindhelm.com
duesseldorf@schindhelm.com

Lukas Behnke

**Schindhelm Rechtsanwaltsge-
sellschaft mbH**
Lotter Straße 43
49078 Osnabrück / GERMANY
+49 541 32 45-0
lukas.behnke@schindhelm.com
osnabrueck@schindhelm.com

